



Fraunhofer

Satzung der Fraunhofer-Gesellschaft



Fassung 2025

Inhalt

§ 1	Zweck und Aufgaben	5
§ 2	Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr	6
§ 3	Mitgliedschaft	7
§ 4	Ordentliche Mitglieder	8
§ 5	Mitglieder von Amts wegen	9
§ 6	Ehrenmitglieder	10
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	11
§ 8	Organe und weitere Gremien der Gesellschaft	12
§ 9	Mitgliederversammlung	13
§ 10	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	15
§ 11	Senat	16
§ 12	Vorsitzende/-r, Einberufung	19
§ 13	Zuständigkeiten des Senats	21
§ 14	Ausschüsse des Senats	26

§ 15 Vorstand	31
§ 16 Zuständigkeiten des Vorstands	33
§ 17 Zuständigkeiten der Präsidentin / des Präsidenten	36
§ 18 Präsidium	37
§ 19 Wissenschaftlich-Technischer Rat	39
§ 20 Zuständigkeiten des Wissenschaftlich-Technischen Rats	41
§ 21 Institute	43
§ 22 Institutsleitung	44
§ 23 Berufung und Rechtsverhältnisse von Mitgliedern der Institutsleitung	47
§ 24 Institutsverbünde	48
§ 25 Kuratorien	49
§ 26 Jahresabschluss und Abschlussprüfung	50
§ 27 Gemeinsame Bestimmungen	51
§ 28 Auflösung der Gesellschaft	55

Satzung der Fraunhofer-Gesellschaft

§1 Zweck und Aufgabe

- 1** Die Fraunhofer-Gesellschaft verfolgt den Zweck, die angewandte Forschung zu fördern. Sie führt in diesem Rahmen frei gewählte Forschungsvorhaben, von Bund und Ländern übertragene Aufgaben und Vertragsforschung durch.
- 2** Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Aufgaben verwirklicht:
 - a) Forschungsinstitute und ähnliche Einrichtungen zu errichten und zu unterhalten;
 - b) für die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sorgen und die Kräfte der angewandten Forschung und der Praxis zusammenzuführen;
 - c) Hilfseinrichtungen für die wissenschaftliche Arbeit und für deren Auswertung in der angewandten Forschung zu betreiben;
 - d) mit anderen Forschungseinrichtungen bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zusammenzuarbeiten;
 - e) Aus- und Weiterbildung auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet zu fördern durch Einrichtungen und Betrieb von Aus- und Weiterbildungsstätten sowie durch Vorhaben (z. B. Lehrveranstaltungen, Seminare, Einsatz neuer Medien), bei denen innovative berufliche Techniken vermittelt werden.

§ 2 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

- 1** Die Gesellschaft führt den Namen »Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.«.
- 2** Sitz der Gesellschaft ist München.
- 3** Die Gesellschaft ist im Vereinsregister eingetragen.
- 4** Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft; hiervon ausgenommen ist die Regelung des § 27 Abs. 7.
- 5** Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1** Mitglieder der Gesellschaft sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Mitglieder von Amts wegen,
 - c) Ehrenmitglieder.

- 2** Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

- 1** Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, auch Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen), werden, die die Arbeiten der Gesellschaft fördern wollen.
- 2** Der Antrag auf Aufnahme ist an die Präsidentin / den Präsidenten zu richten. Bei juristischen Personen und Vereinigungen ist in dem Antrag anzugeben, wer die Vertretung in der Gesellschaft ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen. Über den Antrag entscheidet der Senat.
- 3** Die Beiträge der Mitglieder werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über die laufenden Beiträge hinaus können Sonderleistungen erbracht werden.

§ 5 Mitglieder von Amts wegen

Mitglieder von Amts wegen sind die Mitglieder des Senats, des Vorstands, der Institutsleitungen und der Kuratorien, sofern sie dem Erwerb der Mitgliedschaft nicht in Textform widersprechen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Ehrenmitglieder

- 1** Auf Vorschlag des Senats können von der Mitgliederversammlung Forschende und Fördernde der Gesellschaft für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft gewählt werden.
- 2** § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1** Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit durch Auflösung. Sie erlischt ferner durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss eines Mitglieds oder, bei Mitgliedern von Amts wegen, mit der Beendigung des betreffenden Amtes.
- 2** Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- 3** Der Senat kann auf Vorschlag des Vorstands den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grunde beschließen. Dem Mitglied muss rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das Ausschlussverfahren gilt nicht für Mitglieder von Amts wegen.
- 4** Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

§ 8 Organe und weitere Gremien der Gesellschaft

1 Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Senat;
- c) der Vorstand.

2 Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende weitere Gremien:

- a) das Präsidium;
- b) den Wissenschaftlich-Technischen Rat mit seiner Hauptkommission;
- c) die Kuratorien der Institute und der ähnlichen Einrichtungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1** Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können ihre Mitgliedschaftsrechte durch eine/-n schriftlich bevollmächtigte/-n Vertreter/-in ausüben.
- 2** Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Auf Antrag des Senats oder eines Viertels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten geleitet.
- 3** Die Art der Versammlung, die Modalitäten der Teilnahme sowie das Verfahren zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung werden vom Vorstand festgelegt. Er kann hierbei Mitgliedern auch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg ermöglichen (hybride Mitgliederversammlung) oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchführen (virtuelle Mitgliederversammlung).
- 4** Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in Textform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind.

Zum Nachweis der fristgerechten Einladung genügt es, dass die Einladung rechtzeitig an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben oder im Wege der elektronischen Kommunikation an die letzte der Gesellschaft bekannte E-Mail-Adresse übermittelt wurde. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann alternativ durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger, die mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen soll, einberufen werden. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Sitzungstermin der Präsidentin / dem Präsidenten zusammen mit etwaigen Beschlussvorlagen eingereicht sein. Sie sind von dieser/diesem den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

- 5** Die Präsidentin / der Präsident kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
- 6** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- 7** Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthält und von der Präsidentin / dem Präsidenten und der/dem Senatsvorsitzenden
(§ 12 Abs. 1) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 1** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Senats aus dem Bereich der Wissenschaft, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens (§ 11 Abs. 1 Buchstabe a);
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts mit dem Bericht des Vorstands, dem Bericht des Senats und der Jahresrechnung;
 - c) Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Senats und Entlastung des Senats;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft (§ 28);
 - f) Erlass der Beitragsordnung;
 - g) Wahl von Ehrenmitgliedern der Gesellschaft (§ 6 Abs. 1).
- 2** Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dem Senat ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Abgabe von Empfehlungen zu der geplanten Satzungsänderung zu geben.

§ 11 Senat

1 Dem Senat gehören als Mitglieder an:

- a) aus dem Bereich der Wissenschaft, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens bis zu sechzehn gewählte Mitglieder,
- b) aus dem staatlichen Bereich entsandt, vier Vertreter/-innen des Bundes sowie drei Vertreter/-innen der Länder. Die Länder bestimmen nach einem von ihnen selbst zu vereinbarenden Verfahren, welches Land jeweils eine/-n Vertreter/-in für die von ihnen bestimmte Amtszeit entsendet,
- c) vom Wissenschaftlich-Technischen Rat aus seiner Mitte entsandt, drei Mitglieder.

Für die nach Buchstabe b) entsandten Mitglieder kann durch die entsendende Behörde eine Person zur ständigen Vertretung bestimmt werden. Für die nach Buchstabe c) entsandten Mitglieder gilt dies sinngemäß. In Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der/dem Senatsvorsitzenden sind auch andere Einzelfallregelungen für die Vertretung des staatlichen Bereichs in den Senatssitzungen und -ausschüssen möglich. Davon ausgenommen ist die Vertretung im Senatsausschuss für Vorstandsangelegenheiten. Hier soll eine persönliche Teilnahme der nach § 11 Abs. 1 Buchstabe b) entsandten Person erfolgen.

2 Der Senat soll in personeller Hinsicht so zusammengesetzt sein, dass die Mitglieder des Senats insgesamt über die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Führungs- und fachlichen Erfahrungen verfügen. Unter den Mitgliedern des Senats soll mindestens jeweils ein Mitglied über Sachkunde auf den Gebieten (i) der Rechnungslegung und Abschlussprüfung, (ii) der öffentlichen Finanzierung und (iii) der Compliance verfügen.

- 3** Die Senatsmitglieder sind dem Wohle der Gesellschaft verpflichtet.
Sie sollen die Ziele der Gesellschaft nachhaltig fördern.
- 4** Die in Abs. 1 Buchstabe a) bezeichneten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Senats in der Regel für vier Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Senats auch eine kürzere Amtszeit bestimmen. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, beginnt die Amtsperiode mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Kalenderjahrs. Die Amtsperiode endet im Falle der Regelamtszeit mit Ablauf des vierten vollen Kalenderjahrs nach der Wahl, im Falle einer kürzeren Amtszeit zu dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Zeitpunkt. Das Kalenderjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet. Die aufeinanderfolgende Wiederwahl von Senatsmitgliedern soll auf eine weitere Amtsperiode begrenzt sein. Auf Empfehlung des Nominierungsausschusses (vgl. § 14 Abs. 1 Buchstabe c)) kann der Senat der Mitgliederversammlung in begründeten Einzelfällen die zweimalige aufeinanderfolgende Wiederwahl eines Senatsmitglieds vorschlagen. Die/der Senatsvorsitzende und die Stellvertreter/-innen können zweimal aufeinanderfolgend als Senatsmitglied wiedergewählt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder können ihr Amt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Erklärung gegenüber der/ dem Senatsvorsitzenden niederlegen.

- 5** Die Mitglieder des Vorstands nehmen in der Regel an den Sitzungen des Senats teil. Der Vorstand soll auch in Ausschusssitzungen, je nach Beratungsgegenstand, angemessen vertreten sein. Der Senat und seine Ausschüsse können auch ohne den Vorstand tagen. Sie sollen ohne den Vorstand tagen, wenn dies mit Blick auf den Beratungsgegenstand sachgerecht erscheint.
- 6** Die Senatsmitglieder wahren bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines Beratungs- und Überwachungsorgans. Für die Haftung der Mitglieder des Senats und seiner Ausschüsse gelten die in § 15 Abs. 6 für den Vorstand geregelten Grundsätze entsprechend. Für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche der Gesellschaft gegen Mitglieder des Senats und seiner Ausschüsse ist der Vorstand zuständig. Für Interessenkonflikte von Senatsmitgliedern gilt § 15 Abs. 7 entsprechend.
- 7** Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8** Die Tätigkeit des Senats und seiner Ausschüsse wird durch eine vom Vorstand unabhängige Geschäftsstelle unterstützt.

§ 12 Vorsitzende/-r, Einberufung

- 1** Der Senat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter/-innen für die Dauer ihrer Amtsperiode als Senatsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- 2** Der Senat wird von dem/der Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung sowie unter Übermittlung der Sitzungsunterlagen einschließlich vorliegender Stellungnahmen nach § 13 Abs. 8 in Textform einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung sind hierbei nicht mitzurechnen. In begründeten Fällen kann die/der Senatsvorsitzende die Fristen nach Satz 1 angemessen verkürzen, es sei denn, ein Senatsmitglied widerspricht dem unverzüglich. In Textform erstattete Berichte des Vorstands (§ 16 Abs. 3) sollen den Senatsmitgliedern, auch im Falle einer Fristverkürzung nach Satz 3, mit angemessenem Vorlauf vor der Sitzung übermittelt werden.
- 3** Der Senat ist einzuberufen, wenn es der Vorstand, die Hauptkommission des Wissenschaftlich-Technischen Rats, die Vertreter/-innen des staatlichen Bereichs (§ 11 Abs. 1 Buchstabe b)) oder ein Drittel der Senatsmitglieder beantragen.
- 4** Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht rechtzeitig, mitgeteilt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Senatsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben.

- 5** Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- 6** Auf Einladung des/der Senatsvorsitzenden können Gäste an den Sitzungen teilnehmen. Auf Antrag eines Mitglieds des Senats entscheidet der Senat über die Teilnahme.
- 7** Über die Sitzungen des Senats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/-in und von dem/der durch ihn/sie zu bestimmenden Protokollführer/-in unterzeichnet wird. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Senats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 und 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Senats sowie nach pflichtgemäßem Ermessen des/der Senatsvorsitzenden auch den Gästen, die an der Sitzung teilgenommen haben, wird eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zur Verfügung gestellt. Im Falle der schriftlichen Beschlussfassung bzw. der Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird über das Ergebnis der Beschlussfassung ein Protokoll gefertigt und von der/dem Senatsvorsitzenden unterzeichnet; die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.
- 8** Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

§ 13 Zuständigkeiten des Senats

- 1** Der Senat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er nimmt zudem die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen weiteren Aufgaben wahr. Die Beratungsaufgabe des Senats bezieht sich insbesondere auf alle die Gesellschaft betreffenden strategischen Fragestellungen. Die Überwachungsaufgabe umfasst die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Der Senat befasst sich in diesem Rahmen auch mit der Wirksamkeit des Compliancesystems, des Risikomanagementsystems, des Internen Kontrollsyste ms und der Innenrevision. Der Senat vertritt die Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern und ehemaligen Vorstandsmitgliedern und auch gegenüber Dritten, sofern dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Vertretung erfolgt durch die/den Senatsvorsitzende/n, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 2** Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bildet der Senat Ausschüsse nach Maßgabe von § 14 der Satzung.
- 3** Der Senat bestellt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Präsidentin / den Präsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder. Er kann die Bestellung der Präsidentin / des Präsidenten oder der weiteren Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder widerrufen (Abberufung). Ein wichtiger Grund für die Abberufung der Präsidentin / des Präsidenten oder eines weiteren Vorstandsmitglieds liegt namentlich vor bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder bei einem durch den Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossenen Vertrauensentzug.

- 4** Der Senat wählt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses den Abschlussprüfer der Gesellschaft. Er genehmigt auf der Grundlage der Empfehlung des Prüfungsausschusses den Jahresabschluss der Gesellschaft und die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung (§ 26 Abs. 3).
- 5** Der Senat nimmt die Berichte des Vorstands nach § 16 Abs. 3 entgegen. Er berichtet jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- 6** Der Senat beschließt ferner:
 - a) die Änderung und Neufassung der Wahlordnungen gemäß § 27 Abs. 2;
 - b) die Änderung und Neufassung des allgemeinen Teils der Institutssatzung gem. § 21 Abs. 3;
 - c) den Wirtschaftsplan der Gesellschaft einschließlich der Finanzplanung;
 - d) über die Aufnahme (§ 4 Abs. 2 Satz 3) und den Ausschluss (§ 7 Abs. 3) eines Mitglieds.

Die Beschlüsse nach diesem Abs. 6 werden vom Vorstand unter Einbindung der Geschäftsstelle des Senats vorbereitet.

7

Die Zustimmung des Senats ist für folgende Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes erforderlich:

- a) die Errichtung, Ein- oder Ausgliederung, Zusammenlegung und Auflösung von Einrichtungen der Gesellschaft, einschließlich der Frage, ob diese ausnahmsweise Rechtsfähigkeit haben sollen; wichtige Interessen der öffentlichen Zuwendungsgeber sind bei Entscheidungen über die Auflösung oder Zusammenlegung von Einrichtungen der Gesellschaft zu beachten;
- b) die Festlegung der Grundzüge der Wissenschafts- und Forschungsstrategie der Gesellschaft und der Forschungs- und Ausbauplanung;
- c) den Erlass allgemeiner Regelungen oder Grundsätze über Anstellungsbedingungen, Vergütung, Versorgung und Abfindungen;
- d) den Erlass allgemeiner Grundsätze über die Verwendung von Erträgen aus der Vertragsforschung und aus Lizenzgebühren;
- e) den Erlass allgemeiner Grundsätze über die Annahme und Verwendung von Mitteln, die der Gesellschaft zur Förderung ihrer Aufgaben zugewandt werden, sowie über die Erträge des eigenen, nicht mit öffentlichen Mitteln erworbenen Vermögens;
- f) den Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen, Versorgungszusagen oder Abfindungen außerhalb des geltenden Tarifs und der gelgenden Ermächtigungen der Zuwendungsgeber und die über die allgemeinen Regelungen nach Abs. 7 Buchstabe c) hinausgehen sowie Beraterverträge, die weder im Rahmen eines Vergabeverfahrens bezuschlagt wurden noch als Rechtsdienstleistung einen konkreten Einzelfall betreffen;

- g) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten, einschließlich Erbpacht, soweit der Wert der Maßnahme den Betrag 1 Mio. € übersteigt; die Einräumung von Pfand- und anderen Sicherungsrechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens, sofern der Wert der Maßnahme den Betrag von 1 Mio. € übersteigt; die Aufnahme von Darlehen von mehr als 1 Mio. €; die Übernahme von Bürgschaften und selbstständigen Garantieverpflichtungen, soweit diese keine öffentlichen Erfordernisse betreffen oder im Rahmen des Üblichen bei der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen gewährt werden; die Gewährung von Krediten, sofern die Maßnahme den Betrag von 1 Mio. € übersteigt. Übersteigen mehrere Maßnahmen der vorgenannten Art zusammen die Grenze von 1,5 Mio. €, so ist der Senat in der nächsten Sitzung zu unterrichten;
- h) den Erwerb von Gesellschaftsanteilen von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines Unternehmens oder die Erhöhung einer solchen Beteiligung, hiervon ausgenommen sind Gesellschaftsanteile an Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die sich aus der vertraglichen Zusammenarbeit in Forschungskooperationen ergeben haben;
- i) den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an einem Unternehmen, soweit die Gegenleistung für deren Erwerb einen Betrag von 2,5 Mio. € übersteigt;
- j) den Erlass und etwaige Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstands;
- k) den Erlass und etwaige Änderungen der Berufungsordnung gemäß § 23 Abs. 1.

In Eilfällen können die/der Senatsvorsitzende zusammen mit einem ihrer/ seiner Stellvertreter/-innen und mit einem Senatsmitglied nach § 11 Abs. 1 Buchstabe b) anstelle des Senats über die Zustimmung nach diesem Abs. 7 beschließen. Die übrigen Senatsmitglieder werden von der/dem Senatsvorsitzenden über Eilentscheidungen unverzüglich unterrichtet.

- 8** Vor der Beschlussfassung nach § 13 Abs. 6 Buchstaben a) und b) und Abs. 7 Buchstabe a), b) und k) muss der Hauptkommission des Wissenschaftlich-Technischen Rats rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sein.
- 9** Beschlüsse des Senats über (i) den Vorschlag an die Mitgliederversammlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstands (§ 10 Abs. 1 Buchstabe c)), über (ii) Stellungnahmen an die Mitgliederversammlung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 sowie über (iii) den Erlass und etwaige Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstands (§ 13 Abs. 7 Buchstabe j)) können nicht gegen die Stimmen aller Senatsmitglieder nach § 11 Abs. 1 Buchstabe b) gefasst werden.
- 10** Der Senat kann die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann zudem jederzeit Auskünfte vom Abschlussprüfer der Gesellschaft verlangen. Mit der Einsichtnahme und Prüfung kann der Senat auch einen Ausschuss oder einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 14 Ausschüsse des Senats

- 1** Als ständige Ausschüsse bildet der Senat aus seiner Mitte

 - a) einen Prüfungsausschuss (Abs. 9 und 10),
 - b) einen Ausschuss für Vorstandangelegenheiten (Abs. 11 bis 14) und
 - c) einen Nominierungsausschuss (Abs. 15 und 16).

Für jeden Ausschuss erlässt der Senat eine Geschäftsordnung.
- 2** Die Ausschüsse sind für die ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen und in der jeweiligen Geschäftsordnung näher konkretisierten Aufgaben und Beschlussfassungen zuständig. Ihnen können durch die jeweilige Geschäftsordnung sowie im Einzelfall auch durch Senatsentscheidung konkrete Aufgaben zur Vorbereitung von Senatsbeschlüssen und in begründeten Einzelfällen auch zur abschließenden Behandlung und Beschlussfassung zugewiesen werden. Bei der Besetzung der Ausschüsse ist darauf zu achten, dass ungeachtet der Größe des Ausschusses jeweils ein Mitglied aus den in § 11 Abs. 1 genannten Bereichen vertreten ist.
- 3** Der Senat kann darüber hinaus weitere Ausschüsse bilden, um Entscheidungen des Senats vorzubereiten oder Angelegenheiten in begründeten Einzelfällen abschließend zu behandeln. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- 4** Sitzungen des Prüfungsausschusses sollen mindestens zweimal im Kalenderjahr und im Übrigen nach Bedarf stattfinden. Sitzungen des Ausschusses für Vorstandangelegenheiten und des Nominierungsausschusses sollen mindestens einmal im Kalenderjahr und im Übrigen nach Bedarf stattfinden.

- 5** Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten dem Senat regelmäßig Bericht über die Arbeit der Ausschüsse. Sie halten mit der/dem Senatsvorsitzenden auch zwischen Sitzungen Kontakt zu den wesentlichen Fragen der Ausschusstätigkeit.
- 6** Für die Einberufung, Form, Durchführung und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen sowie für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen in einem Ausschuss gelten die Bestimmungen für den Senat entsprechend, sofern in der Geschäftsordnung des Ausschusses nichts Abweichendes geregelt ist. Für die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Ausschüsse gelten die Regelungen zum Senat ebenfalls entsprechend.
- 7** Durch Beschluss des Senats können Aufgaben und Beschlussfassungen, die nach dieser Satzung einem Ausschuss zugewiesen sind, im Einzelfall vom Senat selbst wahrgenommen werden (Rückholrecht).
- 8** Zur Erledigung der Arbeit der Ausschüsse können externe Sachverständige hinzugezogen werden.

Prüfungsausschuss

- 9** Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) er befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Compliancesystems, des Risikomanagementsystems, des Internen Kontrollsystems und der Innenrevision sowie der Abschlussprüfung;
 - b) er unterbreitet dem Senat einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers und erteilt – vorbehaltlich der Wahl des Abschlussprüfers durch den Senat – den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer; er legt in diesem Rahmen Schwerpunkte der Abschlussprüfung fest;
 - c) er prüft, insbesondere auf Grundlage des Prüfungsberichts sowie der mündlichen Erläuterungen und Befragung des Abschlussprüfers, den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht und unterbreitet dem Senat eine Empfehlung hinsichtlich der Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - d) er prüft den vom Vorstand erstellten und vom Senat zu beschließenden Wirtschaftsplan.
- 10** Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Die/der Vorsitzende soll über Sachkunde auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen. Mindestens ein Mitglied soll über Sachkunde auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzierung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachkunde auf dem Gebiet der Compliance verfügen.

Ausschuss für Vorstandangelegenheiten

- 11** Der Ausschuss für Vorstandangelegenheiten bereitet die Personalentscheidungen des Senats mit Vorstandsbezug vor; insbesondere unterbreitet er Vorschläge zur Bestellung und zur Beendigung der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands. Er hat bei seinen Vorschlägen die Vorgaben dieser Satzung für die Besetzung des Vorstands zu beachten und soll auf angemessene Diversität achten.
- 12** Der Ausschuss für Vorstandangelegenheiten nimmt für den Senat ferner folgende Aufgaben abschließend wahr:
- Befassung mit Anstellungsverträgen der Vorstandmitglieder; Näheres wird in der Geschäftsordnung des Senats geregelt;
 - Genehmigung etwaiger Nebentätigkeiten von Vorstandmitgliedern;
 - Behandlung von Interessenkonflikten bei Vorstandmitgliedern;
 - Behandlung etwaiger Complianceverstöße auf Vorstandsebene sowie Prüfung und – sofern vom Senat beschlossen – Geltendmachung etwaiger Ansprüche der Gesellschaft gegen Vorstandmitglieder oder ehemalige Vorstandmitglieder.
- 13** Die Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands werden für die Gesellschaft von der/dem Senatsvorsitzenden und dem/der Vertreter/-in des Bundes abgeschlossen. Entsprechendes gilt für Änderungs- und Aufhebungsvereinbarungen.

- 14** Der Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Vorsitzende/-r des Ausschusses ist die/der Senatsvorsitzende. Dem Ausschuss müssen ferner ein/-e stellvertretende/-r Senatsvorsitzende/-r, und ein/-e Vertreter/-in des Bundes angehören. Mindestens ein Mitglied soll über hinreichende Sachkunde auf dem Gebiet der Compliance verfügen.

Nominierungsausschuss

- 15** Der Nominierungsausschuss ist für die Aufstellung der Liste für die gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe a) auf Vorschlag des Senats von der Mitgliederversammlung zu wählenden Senatsmitgliedern zuständig. Er hat bei der Auswahl der Kandidaten/-innen dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an die Besetzung des Senats nach § 11 Abs. 2 der Satzung erfüllt werden können. Auch die Mitglieder des Senats und der Vorstand können dem Nominierungsausschuss Vorschläge für die Liste der Kandidat/-innen unterbreiten.
- 16** Der Nominierungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Das Nähere ergibt sich aus der vom Senat erlassenen Geschäftsordnung des Nominierungsausschusses.

§ 15 Vorstand

- 1** Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und bis zu vier weiteren hauptamtlichen Mitgliedern. Zwei Mitglieder des Vorstands müssen Natur- oder Ingenieurwissenschaftler/-innen, inklusive Mathematiker/-innen oder Informatiker/-innen, sein. Ein Mitglied muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die kaufmännische Geschäftsführung und ein weiteres Mitglied über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst mit juristischen Kenntnissen verfügen.
- 2** Die Mitglieder des Vorstands werden in der Regel für fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Amtszeit der Präsidentin / des Präsidenten ist auf zehn Jahre beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine weitere Bestellung um bis zu weitere fünf Jahre möglich. Dieser Beschluss des Senats erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- 3** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf. In der Geschäftsordnung sind u. a. die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung zu regeln.
- 4** Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einer/einem von dem gesamten Vorstand für einzelne Aufgabenbereiche bzw. Sachgebiete bestellten besonderen Vertreter/-in i.S.v. § 30 BGB im Rahmen des dieser/diesem zugewiesenen Geschäftskreises.

- 5** Der Vorstand kann Dritten zur Erfüllung laufender, ihnen übertragener Angelegenheiten eine gegenständlich beschränkte rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- 6** Die Mitglieder des Vorstands wahren bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Die Haftung gegenüber der Gesellschaft ist auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied des Vorstands vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.
- 7** Jedes Mitglied des Vorstands hat Interessenkonflikte gegenüber dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Vorstandsangelegenheiten (§ 14 Abs. 14 Satz 2) offenzulegen und auch die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.

§ 16 Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Er erledigt alle sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) er legt die strategischen Grundzüge der Gesellschaft insbesondere in den Bereichen Forschung, Transfer, Ausbau, Personal und Finanzen fest, sorgt im Rahmen der satzungsgemäßen Zuständigkeiten für deren Umsetzung und prägt mit seinen Werten und Haltungen die Fraunhofer-Unternehmenskultur;
 - b) er sorgt für ein aus Sicht der Gesamtgesellschaft kohärentes Forschungsportfolio der Institute;
 - c) er schafft die Rahmenbedingungen für die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der Gesellschaft, ihrer Institute und sonstigen Einrichtungen und sorgt für deren Umsetzung, u. a. durch den Erlass von Richtlinien und die Einrichtung entsprechender Kontrollsysteme. Er sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Gesellschaft;
 - d) er sorgt für angemessene und kohärente Planungs- und Steuerungsprozesse innerhalb der Gesellschaft einschließlich der Institute und sonstigen Einrichtungen;
 - e) er gibt jährlich die Planung der Gesellschaft frei;
 - f) er stellt den Wirtschaftsplan einschließlich der Finanzplanung auf und legt ihn dem Senat zur Beschlussfassung vor;

- g) er stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt diese zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Prüfungsausschuss und dem Senat vor;
- h) er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Senats vor, letztere unter Einbindung von dessen Geschäftsstelle, und vollzieht sie, sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft;
- i) er fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden und wacht über die Erfüllung der Fürsorgeverpflichtung diesen gegenüber;
- j) er entscheidet über die Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Institutsleitungen gemäß § 23;
- k) er beruft nach Maßgabe der Institutssatzung die Mitglieder der Kuratorien;
- l) er bestellt die gemäß § 24 Abs. 4 gewählten Verbundvorsitzenden;
- m) er erlässt vorbehaltlich der Zustimmung des Senats Änderungen der Berufsordnung gemäß § 23 Abs. 1;
- n) er beschließt über die Zustimmung zu der von einer mehrgliedrigen Institutsleitung zu erlassenden Geschäftsordnung und etwaigen Änderungen;
- o) er beschließt über die Zustimmung zu der vom Präsidium nach § 18 Abs. 2 zu erlassenden Geschäftsordnung und etwaigen Änderungen;
- p) er beschließt über die Zustimmung zu der vom Verbunddirektorium zu erlassenden Verbundsatzung und etwaigen Änderungen.

- 3** Vorstand und Senat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand soll mit den Vorsitzenden des Senats und seinen Ausschüssen auch zwischen den Sitzungen in angemessenem Umfang Kontakt halten. Der Vorstand berichtet dem Senat und seinen Ausschüssen – im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit – zu deren Sitzungen umfassend und in der Regel in Textform über alle für die Gesellschaft wesentlichen Angelegenheiten der Wissenschafts- und Forschungsstrategie und grundlegenden Fragen der unternehmerischen Planung der Gesellschaft, der Geschäftsentwicklung, der finanziellen Lage der Gesellschaft, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über Geschäfte oder Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung. Aus wichtigen Anlässen hat der Vorstand unverzüglich der/dem Senatsvorsitzenden zu berichten (Sonderberichterstattung). Der Vorstand berichtet ferner auf Verlangen des Senats oder einer seiner Ausschüsse über alle die Gesellschaft betreffenden Fragen und Angelegenheiten. Die Berichte des Vorstands müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.
- 4** Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht über die wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft (Bericht des Vorstands) und erläutert die Jahresrechnung. Er informiert den Wissenschaftlich-Technischen Rat einmal jährlich über die Lage der Gesellschaft.
- 5** Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen der weiteren Gremien teilzunehmen.

§ 17 Zuständigkeiten der Präsidentin / des Präsidenten

- 1** Die Präsidentin / der Präsident ist Vorsitzende/-r des Vorstands. Ungeachtet der Geschäftsverteilung in der Geschäftsordnung des Vorstands hat sie/er folgende besondere Rechte und Pflichten:
 - a) Repräsentation der Gesellschaft nach innen und außen;
 - b) Strategieentwicklung und Kommunikation;
 - c) Leitung der Sitzungen des Vorstands;
 - d) Leitung der Mitgliederversammlung;
 - e) Koordination der Kommunikation zwischen dem Vorstand und dem Senat, seinen Ausschüssen und den weiteren Gremien der Gesellschaft;
 - f) Ernennung der von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenmitglieder.
- 2** Die Präsidentin / der Präsident wird im Falle ihrer/seiner Verhinderung in den in Abs. 1 Buchstaben a), d) und f) bezeichneten Aufgaben von der/ dem Vorsitzenden des Senats vertreten. Im Einzelfall kann die Präsidentin / der Präsident die Repräsentation der Gesellschaft einem anderen Mitglied des Vorstands übertragen.

§ 18 Präsidium

- 1** Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den Verbundvorsitzenden sowie der/dem Vorsitzenden des Leistungsbereichs Verteidigung, Vorbeugung, Sicherheit VVS. Das Präsidium wirkt bei der Entscheidungsfindung des Vorstands über strategische Belange der Gesellschaft und ihrer Institute mit und unterstützt die Umsetzung der Vorstandentscheidungen, hat damit aber nicht die Funktion eines erweiterten Vorstands. Innerhalb des Präsidiums haben die Verbundvorsitzenden sowie die/der Vorsitzende des Leistungsbereichs Verteidigung, Vorbeugung, Sicherheit VVS insoweit ein Vorschlags-, Empfehlungs- und Anhörungsrecht.
- 2** Das Präsidium tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Die Sitzungen des Präsidiums werden von der Präsidentin / dem Präsidenten geleitet. Die/ der Vorsitzende der Hauptkommission des Wissenschaftlich-Technischen Rats nimmt als ständiger Guest an den Sitzungen teil. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.
- 3** Das Präsidium kann insbesondere Empfehlungen und Stellungnahmen zu folgenden Themen abgeben:
 - a) zur Forschungs- und Wissenschaftsstrategie sowie zur unternehmerischen Strategie der Gesellschaft;
 - b) zu Grundsätzen des Personalmanagements und der Personalentwicklung;
 - c) zur Kooperation mit Universitäten und Hochschulen;
 - d) zu Grundsätzen der Ressourcenallokation und den Regeln für die erfolgsorientierte Förderung der Institute;

- e) zur Förderung unternehmenspolitischer Ziele, etwa durch Grundsätze der Institutsplanung, Qualitätssicherung oder Erfolgskontrolle, sowie zur Allokation von Verantwortung und Zuständigkeit im Verhältnis zwischen Vorstand und Instituten;
 - f) zur Einrichtung, Aufnahme und Schließung von Institutsverbünden und Instituten;
 - g) zu grundlegenden Änderungen der Organisationsstrukturen;
 - h) zu Grundsätzen der IP-Strategie.
- 4** Der Vorstand hat bei seinen Beschlüssen die Empfehlungen und Stellungnahmen des Präsidiums im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

§ 19 Wissenschaftlich-Technischer Rat

- 1** Dem Wissenschaftlich-Technischen Rat gehören als Mitglieder an:
 - a) die vom Vorstand berufenen Institutsleitenden, einschließlich der vom Vorstand bestellten kommissarischen Institutsleitenden.
 - b) die ausschließlich in Instituten und selbständigen Einrichtungen (errichtet oder eingegliedert mit Zustimmung des Senats, § 13 Abs. 7 Buchstabe a)) gewählten Vertreter/-innen im Wissenschaftlich-Technischen Rat.
- 2** In jedem Institut und in jeder selbständigen Einrichtung (errichtet oder eingegliedert mit Beschluss des Senats) wird ein/-e Vertreter/-in gemäß Abs. 1 Buchstabe b) auf vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt eine Wahlordnung für den Wissenschaftlich-Technischen Rat, die gemäß § 27 Abs. 2 vom Senat zu erlassen ist.
- 3** Der Wissenschaftlich-Technische Rat wählt eine/-n Vorsitzende/-n und deren/dessen Stellvertreter/-in. Die/der Vorsitzende muss ein/-e Institutsleitende/-r und deren/dessen Stellvertreter/-in ein gewähltes Mitglied sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Wissenschaftlich-Technische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4** Der Wissenschaftlich-Technische Rat übt seine Zuständigkeiten durch die Hauptkommission aus. Diese besteht aus der/dem Vorsitzenden des Wissenschaftlich-Technischen Rats, seinem/seiner Stellvertreter/-in und fünf Institutsleitenden sowie vier gewählten Mitgliedern. Bei der Wahl der Mitglieder der Hauptkommission ist zu beachten, dass die fachlichen Bereiche der Gesellschaft angemessen vertreten sind.

- 5** Der Wissenschaftlich-Technische Rat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die/der Vorsitzende gibt Rechenschaft über die Tätigkeit der Hauptkommission.
- 6** Der Wissenschaftlich-Technische Rat kann Ausschüsse bilden. In die Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht dem Wissenschaftlich-Technischen Rat angehören.

§ 20 Zuständigkeiten des Wissenschaftlich-Technischen Rats

- 1** Der Wissenschaftlich-Technische Rat berät die Organe und übrigen Gremien der Gesellschaft in wissenschaftlich-technischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Koordinierung der Forschungsarbeit der Institute und der Zusammenarbeit zwischen den Instituten zu unterstützen.
- 2** Der Wissenschaftlich-Technische Rat wirkt mit bei der Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Institutsleitungen gemäß der nach § 23 Abs. 1 zu erlassenden Berufungsordnung.
- 3** Der Wissenschaftlich-Technische Rat kann insbesondere Empfehlungen an den Vorstand aussprechen über:
 - a) die Grundzüge der Wissenschafts- und Forschungsstrategie der Gesellschaft und die Forschungs- und Ausbauplanung;
 - b) die strategische Personalentwicklung und übergreifende Vergütungspolitik in Bezug auf das wissenschaftlich-technische Personal;
 - c) die Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse der Gesellschaft;
 - d) die Verwendung von Erträgen, insbesondere aus der Vertragsforschung und aus Lizenzgebühren, und die Annahme und Verwendung von Mitteln, die der Gesellschaft zur Förderung ihrer Aufgaben zugewandt werden, einschließlich der Grundfinanzierung;
 - e) Maßnahmen zur Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlich-technischen Arbeiten.

- 4** Der Vorstand hat bei seinen Beschlüssen die Empfehlungen und Stellungnahmen des Wissenschaftlich-Technischen Rats im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.
- 5** Vor den in § 13 Abs. 8 in Bezug genommenen Beschlussfassungen des Senats ist der Hauptkommission des Wissenschaftlich-Technischen Rats rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 24 Abs. 2 vor Beschlussfassung durch den Vorstand.

§ 21 Institute

- 1** Die Institute sind die Träger der Forschungsarbeit der Gesellschaft. Sie sollen in der Regel keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen. Abweichende Regelungen bedürfen eines Beschlusses des Senats gem. § 13 Abs. 7 Buchstabe a).
- 2** Institute können aus mehreren Teilinstituten mit jeweils berufener Institutsleitung (§ 22 Abs. 1) bestehen.
- 3** Die Verfassung der Institute wird in Ergänzung der Vorschriften der §§ 21 ff. durch eine Institutssatzung geregelt, deren allgemeiner Teil vom Senat nach Stellungnahme der Hauptkommission des Wissenschaftlich-Technischen Rats erlassen wird. Bei Bedarf wird dieser durch einen besonderen Teil ergänzt, den sich die Institute gemäß näherer Regelung im allgemeinen Teil geben und welcher der Zustimmung des Vorstands bedarf.
- 4** Die Institutssatzung soll den Mitarbeitenden des Instituts angemessene funktionsbezogene Informations- und Mitwirkungsrechte einräumen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Instituts zu fördern. Die Fähigkeit der Institutsleitung zu raschen Entscheidungen, insbesondere im Rahmen der Vertragsforschung, darf nicht beeinträchtigt werden.
- 5** Die Vorschriften der §§ 21 und 22 sind auf selbständige Einrichtungen der Gesellschaft, deren Errichtung oder Eingliederung der Senat gemäß § 13 Abs. 6 Buchstabe a) beschlossen hat, sinngemäß anzuwenden.

§ 22 Institutsleitung

- 1** Die Institutsleitung besteht aus einer/-einem oder mehreren Institutsleitenden sowie den Leitenden von Teilinstituten. Der Vorstand kann einem Mitglied der Institutsleitung besondere Rechte und Pflichten, insbesondere zusammen mit der Geschäftsführung, übertragen; er soll dies nur im Benehmen mit der Institutsleitung tun. Mehrgliedrige Institutsleitungen geben sich auf Grundlage einer vom Vorstand erlassenen Rahmengeschäftsordnung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.
- 2** Die Institutsleitung hat folgende Rechte und Pflichten:
 - a) sie führt die Geschäfte des Instituts und trägt die Verantwortung für die rechtmäßige, ordnungsmäßige und wirtschaftliche Leitung des Instituts sowie die bestmögliche Verwendung seiner Mittel. Sie führt das Institut ziel- und werteorientiert und sorgt auf der Ebene des Instituts für die Umsetzung des Leitbilds der Gesellschaft und der vom Vorstand erlassenen Richtlinien;
 - b) sie bestimmt im Rahmen des Arbeitsgebiets des Instituts und der von den zuständigen Organen beschlossenen Forschungs- und Ausbauplanung der Gesellschaft die wissenschaftliche und unternehmerische Ausrichtung des Instituts;
 - c) sie steuert das Institut innerhalb der Fraunhofer-Gesamtstrategie nach Maßgabe der Institutsplanung, die im Rahmen der vom Vorstand etablierten Planungs- und Steuerungsprozesse entwickelt und abgestimmt wurde; sie verantwortet insbesondere die jährliche Budgetplanung des Instituts und die strategischen und operativen Aktivitäten zum Erreichen der im Budget abgestimmten Ziele;

- d) sie verantwortet die Einwerbung von Aufträgen zur Vertragsforschung; zur Abgabe verbindlicher Angebote und Vertragsabschlüsse bedarf sie einer allgemeinen oder für den Einzelfall ausgestellten Vollmacht;
- e) sie verantwortet ein strategisches Personalmanagement nach Maßgabe der vom Vorstand erlassenen Richtlinien sowie eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmendenvertretungen;
- f) sie sorgt gegenüber den Mitarbeitenden für Information und Aussprache über wesentliche Vorhaben sowie für ihre angemessene Aus- und Weiterbildung;
- g) sie vernetzt und positioniert das Institut im Wissenschafts- und Wirtschaftssystem, national und international;
- h) sie sorgt für die Transparenz der Geschäftsvorgänge und übernimmt die Complianceverantwortung auf Institutsebene;
- i) sie berichtet dem Vorstand regelmäßig sowie auf Verlangen über den Stand, die Planung und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts und über wesentliche Angelegenheiten des Instituts und hat dem Vorstand oder seiner/seinem Beauftragten Einblicke in die Unterlagen zu gewähren. Die Berichte müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen;
- j) sie informiert den/die gewählte/-n Vertreter/-in des Wissenschaftlich-Technischen Rats des Instituts in festzulegenden Abständen oder auf Verlangen über den Stand, die Planung und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten des Instituts.

- 3** Die Institutsleitung kann die Gesellschaft auf Basis einer durch den Vorstand erteilten Vollmacht und unter Berücksichtigung der vom Vorstand erlassenen Richtlinien in Angelegenheiten des Instituts vertreten; sie ist ohne schriftliche Vollmacht insbesondere nicht befugt, Kredite zu Lasten der Gesellschaft oder des Instituts aufzunehmen, in Grundstücksangelegenheiten Verträge zu schließen oder Verfügungen zu treffen und die Gesellschaft oder das Institut vor Gericht zu vertreten.
- 4** Die Regelungen in diesem § 22 gelten entsprechend für etwaige, vom Vorstand übergangsweise bestellte, kommissarische Institutsleitende.

§ 23 Berufung und Rechtsverhältnisse von Mitgliedern der Institutsleitung

- 1** Die Mitglieder der Institutsleitungen werden durch den Vorstand berufen. Vor der Berufung ist ein Berufungsverfahren nach Maßgabe der Berufungsordnung durchzuführen, die vom Vorstand mit Zustimmung des Senats erlassen wird. Dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung kommissarischer Institutsleitender im Sinne von § 22 Abs. 4, da deren Bestellung bzw. Abberufung durch den Vorstand ohne die Durchführung eines Berufungsverfahrens erfolgt.
- 2** Eine vorzeitige Abberufung eines Mitglieds einer Institutsleitung ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund für die Abberufung einer/ eines Institutsleitenden liegt namentlich vor bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder bei einem durch den Vorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossenen Vertrauensentzug.
- 3** Vor der Abberufung durch den Vorstand sind das Kuratorium, der/die gewählte Vertreter/-in des Wissenschaftlich-Technischen Rats des Instituts, die Hauptkommission des Wissenschaftlich-Technischen Rats und der Senat zu Händen der Vorsitzenden der genannten Gremien zu unterrichten. Eine Lösung vom Anstellungsvertrag ist nur aus Gründen zulässig, die die fristlose Kündigung rechtfertigen.

§ 24 Institutsverbünde

- 1** Institute schließen sich in kompetenzorientierten Institutsverbünden zusammen. Sie können lediglich einem Institutsverbund angehören. Sie können mit Gaststatus auch anderen Institutsverbünden beitreten.
- 2** Institutsverbünde werden durch den Vorstand beschlossen. Der Hauptkommission des Wissenschaftlich-Technischen Rats ist vor Beschlussfassung durch den Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Auflösung von Institutsverbünden gilt diese Regelung entsprechend.
- 3** Für jeden Institutsverbund wird ein Verbunddirektorium gebildet, das sich aus den Institutsleitenden und gegebenenfalls den kommissarischen Institutsleitenden der am Institutsverbund beteiligten Institute zusammensetzt. Im Verbunddirektorium hat jedes Institut eine Stimme; Abs. 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
- 4** Die/der Verbundvorsitzende und die/der stellvertretende Verbundvorsitzende werden von der Mehrheit der Mitglieder des Verbunddirektoriums für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- 5** Die/der Verbundvorsitzende berät den Vorstand in Belangen der Institute des Institutsverbunds und unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung von Vorstandentscheidungen.
- 6** Die Institutsverbünde geben sich auf der Grundlage der vom Vorstand erlassenen Rahmensatzung für Institutsverbünde eine Verbundsatzung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

§25 Kuratorien

Für die Institute und bei Bedarf für ähnliche Einrichtungen beruft der Vorstand Kuratorien. Sie setzen sich aus Vertretern/-innen der Wissenschaft, der Wirtschaft und der öffentlichen Hand zusammen. Sie stehen den Institutsleitungen, den Organen und Gremien der Gesellschaft beratend zur Seite. Das Nähere regelt die Institutssatzung.

§26 Jahresabschluss und Abschlussprüfung

- 1** Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss und einen Lagebericht unter Beachtung handelsrechtlicher Grundsätze und unter Berücksichtigung der Verfassung der Gesellschaft als Verein und Zuwendungsempfängerin aufzustellen.
- 2** Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Abschlussprüfer der Gesellschaft zu prüfen. Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Prüfungsausschuss und dem Senat vorzulegen.
- 3** Nach erfolgter Prüfung durch den Prüfungsausschuss, insbesondere auf der Grundlage des Prüfungsberichts sowie der mündlichen Berichterstattung und Befragung des Abschlussprüfers, beschließt der Senat auf Empfehlung des Prüfungsausschusses über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die aus diesem abgeleitete, der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung. Der Abschlussprüfer soll auch an den Beratungen des Senats über den Jahresabschluss teilnehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichten.

§27 Gemeinsame Bestimmungen

1

Die Form der Sitzungen von Senat und Vorstand sowie der weiteren Gremien werden von der/dem jeweiligen Vorsitzenden festgelegt. Die/der Vorsitzende kann insbesondere

- a) bestimmen, dass die Organ- oder Gremienmitglieder an der Sitzung teilweise oder ganz ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (hybride oder vollständig virtuelle Sitzung);
- b) den Organ- oder Gremienmitgliedern gestatten, ohne Teilnahme an der Sitzung ihre Stimme vor der Sitzung schriftlich oder in Textform abzugeben;
- c) anstelle einer Sitzung eine Beschlussfassung im Wege der Stimmabgabe in Textform veranlassen (schriftliche Beschlussfassung / Umlaufverfahren); in diesem Fall ist der Beschluss gültig, (i) wenn alle Mitglieder des jeweiligen Organs oder Gremiums beteiligt wurden, (ii) sofern im Falle einer Präsenzsitzung ein Quorum für die Beschlussfähigkeit gilt, wenn bis zum gesetzten Termin mindestens die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Organ- oder Gremienmitglieder ihre Stimmen abgegeben hat und (iii) wenn der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde.

Die jeweilige Geschäftsordnung eines Organs oder Gremiums kann nähere Bestimmungen treffen. Zwingende gesetzliche Regelungen oder abweichende Möglichkeiten nach dieser Satzung bleiben von den Regelungen dieses Abs. 1 unberührt.

- 2** Bei Abstimmungen bedarf es, sofern in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs oder Gremiums nichts anderes bestimmt ist, der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Ergibt sich bei der Kandidatur mehrerer Bewerber für ein Amt keine solche Mehrheit für eine/-n Bewerbende/-n, so erfolgt eine erneute Wahl zwischen den beiden Kandidierenden mit der größten Stimmenzahl im ersten Wahlgang. Gewählt ist dann die Person, auf welche die größere Stimmenzahl entfällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Leiterin / der Leiter der jeweiligen Sitzung bzw. Versammlung kann für Wahlen und Abstimmungen im Einzelfall geheime Stimmabgabe anordnen oder das jeweilige Organ oder weitere Gremium hierüber beschließen lassen. Das Nähere kann in einer Wahlordnung oder Geschäftsordnung des jeweiligen Organs oder Gremiums geregelt werden, die jeweils vom Senat zu beschließen ist.
- 3** Die Abberufung eines gewählten Mitglieds eines Organs oder weiteren Gremiums ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Eine solche Abberufung ist durch das Organ oder Gremium zu beschließen, das die betreffende Person gewählt hat. Diese soll vor der Entscheidung gehört werden. Sie hat bei der Entscheidung kein Stimmrecht. Für die Abberufung der Mitglieder des Vorstands gilt § 13 Abs. 3.

- 4** Scheidet ein gewähltes Mitglied eines Organs oder eines weiteren Gremiums vorzeitig aus, so kann bei Vorstandsmitgliedern für eine neue Amtszeit (§ 15 Abs. 2), bei Mitgliedern der übrigen Organe oder weiterer Gremien für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied gewählt werden.
- 5** Können die erforderlichen Neuwahlen von Mitgliedern der Organe und weiteren Gremien nicht rechtzeitig vor dem Schluss einer Wahlperiode stattfinden, so bleiben die ausscheidenden Mitglieder im Amt, bis die Neuwahlen vorgenommen sind und die Gewählten ihr Amt antreten. Dies gilt nicht bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds und bei der Niederlegung des Amts durch ein Senatsmitglied nach § 11 Abs. 4 Satz 9.
- 6** Die Haftung von Mitgliedern der weiteren Gremien der Gesellschaft (§ 8 Abs. 2) für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 7** Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit Vergütungen und Aufwandsentschädigungen erhalten. Für die Mitglieder der weiteren Organe und Gremien der Gesellschaft kann der Senat Aufwandsentschädigungen beschließen.

- 8** Über vertrauliche Informationen und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern des Vorstands, des Senats und der weiteren Gremien der Gesellschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, haben diese Stillschweigen zu bewahren. Sie sind insbesondere zur Verschwiegenheit hinsichtlich erhaltener vertraulicher Berichte und vertraulicher Beratungen verpflichtet. Die nach § 11 Abs. 1 Buchstabe b) entsandten Mitglieder des staatlichen Bereichs unterliegen keiner Verschwiegenheitspflicht, soweit sie an die entsendende Körperschaft zu berichten haben. Falls Gäste oder Sachverständige an Sitzungen von Vorstand, Senat oder weiteren Gremien der Gesellschaft teilnehmen, sind diese zur Geheimhaltung zu verpflichten, sofern sie nicht bereits aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die der Mitgliederversammlung mitgeteilten Informationen sind durch die Mitglieder und Gäste ebenfalls vertraulich zu behandeln, sofern die Versammlungsleitung dies in der Mitgliederversammlung im konkreten Fall bestimmt.
- 9** Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.

§28 Auflösung der Gesellschaft

- 1** Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Dem Senat ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Abgabe von Empfehlungen zu geben.
- 2** Der Auflösungsbeschluss muss eine Bestimmung darüber enthalten, auf wen das Vermögen der Gesellschaft übergehen soll. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der angewandten Forschung oder – falls eine solche nicht vorhanden ist – nach näherer Regelung der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern, in denen die Gesellschaft Forschungsinstitute und ähnliche Einrichtungen unterhält, an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 3** Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Bundesministerin / des Bundesministers der Finanzen. Das Gleiche gilt für eine Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft, für einen Beschluss über eine Änderung des Zwecks der Gesellschaft sowie für einen Beschluss, durch den die Abs. 2 und 3 geändert oder aufgehoben werden sollen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. Juni 2024 beschlossen und tritt mit Vereinsregistereintrag am 9. Januar 2025 in Kraft.

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der
angewandten Forschung e. V.
Hansastraße 27 c, 80686 München
www.fraunhofer.de

© Fraunhofer-Gesellschaft e. V., München 2025